

ANERKENNUNG VON AUSLÄNDISCHEN BERECHTIGUNGEN FÜR SCHIFFSFÜHRER VON JACHTEN UND FÜHRER DER SPORT- und REKREATIONSBOOTE/BARKEN

(Anmerkung: Diese Tafel ist nicht endgültig, sondern wird nachträglich durch neue Berechtigungen ergänzt)

Laut Artikel 4. Abs. 3 des Regelwerkes über Boote und Jachten (Narodne novine/ Amtsblatt Nr. 27/05, 57/06, 80/07, 3/08 und 18/09) werden folgende von zuständigen ausländischen Behörden ausgestellten Berechtigungen zum Steuern von Booten und Jachten unter kroatischer Flagge anerkannt:

| | STAAT | AUSSTELLER | ZERTIFIKAT | BERECHTIGUNG |
|----|------------|---|---|--|
| 1. | Österreich | <p>Österreichischer Segel-Verband – ÖSV</p> <p>Motorboot – Sportverband für Österreich – MSVÖ</p> | <p>Befähigungsausweis zur selbstständigen Führung von Motoryachten im Fahrtbereich 2 Küstenfahrt – 20 sm (Yacht master licence) ÖSV</p> <p>Befähigungsausweis zur selbstständigen Führung von Motoryachten im Fahrtbereich 2 Küstenfahrt – 20 sm (Yacht master licence) MSVÖ</p> <p>International Certificate for Operators of Pleasure Craft C – 20 nautical miles, M motorized craft or S sailing craft (ÖSV or MSVÖ)</p> | <p>Die Personen mit solchen Berechtigungen dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Boote für eigenen Bedarf • Boote, die ohne Besatzung vermietet werden • Jachten für eigenen Bedarf bis 30 BRZ • Jachten, die ohne Besatzung vermietet werden bis 30 BRZ <p>steuern, und zwar im inneren Meeresgewässer, dem Territorialmeer der Republik Kroatien und in Gewässern, die von See zugänglich sind unter der Voraussetzung, dass die Person eine kroatische oder ausländische Berechtigung für die Ausübung des Seefunkdienstes besitzt, wenn das Boot oder die Jacht eine VHF-Radiotelefonie- oder eine GMDSS-VHF-Station eingebaut hat.</p> |
| 2. | Österreich | <p>Österreichischer Segel-Verband – ÖSV</p> <p>Motorboot – Sportverband für Österreich – MSVÖ</p> | <p>Befähigungsausweis zur selbstständigen Führung von Motoryachten im Fahrtbereich 3 Küstenfahrt – 200 sm (Yacht master licence) ÖSV</p> <p>Befähigungsausweis zur selbstständigen Führung von Motoryachten im Fahrtbereich 3 Küstenfahrt – 200 sm (Yacht master licence) MSVÖ</p> <p>International Certificate for Operators of Pleasure Craft C – 200 nautical miles, M motorized craft or S sailing craft (ÖSV or MSVÖ)</p> | <p>Die Personen mit solchen Berechtigungen dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Boote für eigenen Bedarf • Boote, die ohne Besatzung vermietet werden • Jachten für eigenen Bedarf bis 500 BRZ • Jachten, die ohne Besatzung vermietet werden bis 500 BRZ <p>steuern, und zwar im Fahrtbereich, der die internationale Schifffahrt in der Adria umfasst unter der Voraussetzung, dass die Person eine kroatische oder ausländische Berechtigung für die Ausübung des Seefunkdienstes besitzt, wenn das Boot oder die Jacht eine VHF-Radiotelefonie- oder eine GMDSS-VHF-Station eingebaut hat</p> |
| 3. | Österreich | <p>Österreichischer Segel-Verband – ÖSV</p> <p>Motorboot – Sportverband für Österreich – MSVÖ</p> | <p>Berechtigung zur selbstständigen Führung von Segeljachten im Fahrtbereich 4 Weltweite Fahrt (Yacht master Licence) ÖSV</p> <p>Berechtigung zur selbstständigen Führung von Segeljachten im Fahrtbereich 4 Weltweite Fahrt (Yacht master Licence) MSVÖ</p> | <p>Die Personen mit solchen Berechtigungen dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Boote für eigenen Bedarf • Boote, die ohne Besatzung vermietet werden • Jachten für eigenen Bedarf bis 500 BRZ • Jachten, die ohne Besatzung vermietet werden bis 500 BRZ <p>steuern, und zwar ohne Beschränkung des Fahrtbereiches unter der Voraussetzung, dass die Person eine kroatische oder ausländische Berechtigung für die Ausübung des Seefunkdienstes besitzt, wenn das Boot oder die Jacht eine VHF-Radiotelefonie- oder eine GMDSS-VHF-Station eingebaut hat</p> |